

Kriterien für den Nachweis unproblematischer Sorten aus Züchtungen mit invasiven gebietsfremden Arten

Der Umgang (inkl. Verkauf) mit invasiven gebietsfremden Pflanzen nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) ist in der Schweiz verboten. Dies gilt auch für deren Sorten (Hybride und Kultivare) wie z.B. für Solidaster, der ein Hybrid von *Solidago canadensis* und *Aster ptarmicoides* ist.

Die gleiche Regelung betrifft die Informationspflicht nach FrSV. Werden invasive gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen- und Watch-Liste (Info Flora) verkauft, müssen zu diesen Pflanzen Informationen zur Problematik und zum vorschriftsgemässen Umgang abgegeben werden. Davon betroffen sind auch deren Hybride und Kultivare. Es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass diese Sorten derart gezüchtet worden sind, dass ihre Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist. Dies trifft zu, wenn sie sich nicht dauerhaft etablieren und keine neuen Populationen bilden können.

Der Nachweis der verminderten Überlebensfähigkeit muss von den Inverkehrbringern (resp. Züchtern) vorgelegt werden. Sie hat Folgendes zu enthalten:

1. Bei Sterilität

Nachweis, dass

- a) keine Samen oder keine keimfähigen Samen produziert **und**
- b) keine funktionsfähigen weiblichen oder männlichen Organe gebildet werden **und**
- c) keine Kreuzungen mit den invasiven Wildformern geschehen können.

2. Bei reduzierter Fertilität:

Nachweis, dass

- a) die Samenproduktion und Keimrate derart tief liegt, dass keine neuen überlebensfähigen Populationen in freier Natur entstehen können **und**
- b) es zu keiner Kreuzung mit ihren invasiven freilebenden Wildformern kommt.
Begründung: Zwischen Hybriden und Kultivaren und ihren invasiven Ausgangsarten werden genetische Eigenschaften ausgetauscht. Dadurch kann die Invasivität der Nachkommen gesteigert werden, z.B. durch Bildung grösserer Blüten, längerer Blühzeiten oder erhöhter Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit, Wärme oder anderen Umweltbedingungen.

3. Betreffend vegetativer Vermehrung

Nachweis, dass über die vegetative Vermehrung keine neuen Populationen in freier Natur entstehen können; also keine Vermehrung über:

- a) Stängel-, Wurzel-, Rhizom-Stücke
- b) ober- und unterirdischen Ausläufer,
- c) Ableger, Absenker, Stockausschläge, Wurzelbrut usw.